

Oberster Gerichtshof

Keine gemeinsame Obsorge für Frauenpaar

Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Lebensgefährtin als Stiefmutter bleibt jedoch

In einer soeben bekannt gewordenen Entscheidung hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass eine gemeinsame Obsorge der Mutter eines Kindes und ihrer Lebensgefährtin nicht möglich sei. Der Anerkennung der gleichgeschlechtlichen Lebensgefährtin als Stief- und Pflegemutter des mit ihnen lebenden Kindes ist das Höchstgericht allerdings ausdrücklich nicht entgegengetreten.

Der Fall der beiden Frauen sorgte im Dezember letzten Jahres für Aufsehen als das Bezirksgericht Donaustadt eine für Österreich wahrlich bahnbrechende Entscheidung getroffen hat. Es sprach aus, daß die gleichgeschlechtliche Lebensgefährtin der Mutter des (damals) sechsjährigen Jungen als seine vollwertige Stief- und Pflegemutter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Das mit 1. Juli des Vorjahres in Kraft getretene Kindschaftsrechtsänderungsgesetz 2001 definiert den Begriff der „Pflegeeltern“ neu. Seither sind Pflegeeltern alle Personen, die die Pflege und Erziehung faktisch (mit)besorgen und zu denen eine dem Eltern-Kind-Verhältnis nahekommende Beziehung besteht oder auch nur hergestellt werden soll (§ 186 ABGB). Solchen Pflegeeltern kann die Obsorge über das Kind vom Gericht ganz oder teilweise übertragen werden, wenn das dem Wohle des Kindes entspricht (§ 186a ABGB).

Die Mutter des Buben und ihre Lebensgefährtin haben demgemäß beantragt, der Lebensgefährtin die Obsorge teilweise zu übertragen, sodaß die Obsorge für das Kind in Hinkunft den beiden Frauen gemeinsam zukommt, die sich die Pflege und Erziehung des Buben partnerschaftlich teilen und mit dem Kind seit langem in umfassender und dauerhafter Familiengemeinschaft leben. Die tatsächlich gelebte, für das Kind nicht zuletzt durch das Vorhandensein zweier in harmonischer Gemeinschaft lebender stets verfügbarer und fürsorgender Bezugspersonen sehr förderliche Familie habe jedoch im rechtlichen keine Entsprechung. Diese Rechtlosigkeit in der Beziehung zwischen der Lebensgefährtin der Mutter und dem Kind, vor allem auch gegenüber Behörden, Ämtern und der Schule, sei dessen Wohl sehr abträglich, insb. auch für den Fall, daß der Mutter etwas zustoße. Überdies entspreche es dem Kindeswohl, wenn die Lebensgefährtin die Obsorge nicht nur faktisch mitbesorgt sondern auch die rechtliche Verpflichtung und Verantwortung dafür übernimmt.

Obsorgeanwartschaft, Besuchsrecht, Pflegeurlaub und vieles mehr

In seinem Beschluß vom Vorjahr hat das Bezirksgericht Donaustadt ausdrücklich anerkannt, daß die Lebensgefährtin vollwertige Stief- und Pflegemutter des Jungen im Sinne des Gesetzes ist. Die gemeinsame Obsorge hat das Gericht allerdings dennoch nicht zugesprochen, weil nach seiner Ansicht eine gemeinsame Obsorge nach dem Gesetz zwar sowohl für zwei leibliche Eltern als auch für zwei Pflegeeltern möglich sei, nicht aber für einen leiblichen Elternteil und einen Stiefelternteil.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien hat das im März dieses Jahres bestätigt und dabei sogar noch diskriminierenderweise ausgesprochen, dass zwar verschiedengeschlechtliche LebensgefährtInnen Pflegeeltern im Sinne des Gesetzes wären, nicht aber gleichgeschlechtliche.

Der Oberste Gerichtshof ist in seinem nunmehrigen Beschluß aber wieder zur Ansicht des Bezirksgerichtes Donaustadt zurückgekehrt. Die diskriminierende und die Europäische Menschenrechtskonvention verletzende Begründung des Landesgerichtes hat er nicht aufrechterhalten (OGH 25.09.2002, 7 Ob 144/02f).

Die Frage der gemeinsamen Obsorge wird nun der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zu klären haben. Erscheint es doch reichlich absurd, nicht nur zwei biologischen Eltern die gemeinsame Obsorge zu ermöglichen sondern auch zwei Pflegeeltern, diese Möglichkeit aber etwa Mutter und Stiefvater bzw. Vater und Stiefmutter zu verweigern.

„Mit der Anerkennung als rechtlich vollwertige Stiefmutter sind für die Lebenspartnerin der Mutter und das Kind aber bereits jetzt jedenfalls zahlreiche Vorteile gesichert“, erklärt Dr. Helmut Graupner, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation Rechtskomitee LAMBDA und Anwalt der beiden Frauen, „So ist die gleichgeschlechtliche Partnerin Anwärterin auf die Obsorge falls der leiblichen Mutter etwas zustoßt und für den Fall der Trennung der beiden Frauen besteht zwischen der Lebensgefährtin und dem Kind ein Besuchsrecht“. „Desweiteren kann die Stiefmutter beispielsweise Pflegeurlaub und andere Sozialleistungen des Arbeitgebers für

das Kind in Anspruch nehmen, und das Kind ist auch in ihrer Krankenversicherung mitversichert“, freut sich Graupner mit der Familie über die Gerichtsentscheidung.

Rückfragehinweis: Rechtskomitee LAMBDA: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

11.11..2002